



Vorlage		Vorlage-Nr: AVV/0044/WP18
Federführende Dienststelle: Aachener Verkehrsverbund Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 23.02.2022
		Verfasser/in: AVV
Tarifliche und vertriebliche Angelegenheiten (AVV)		
Fortschreibung AVV-Tarifbestimmungen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.03.2022	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung

Beschlussvorschlag:

Der regionale AVV-Beirat der Stadt Aachen

stimmt der Fortschreibung der AVV-Tarifbestimmungen zum jeweiligen Zeitpunkt im beschriebenen Umfang zu.

Erläuterungen:

Mobil-ABO StädteRegion Aachen

Das Mobil-ABO StädteRegion Aachen soll vorerst als zweijähriger Pilot zum 01.06.2022 für Leistungsempfänger eines Sozialträgers der StädteRegion Aachen oder Stadt Aachen eingeführt werden. Nähere Informationen können der Vorlage 3.1 entnommen werden. Die betreffenden Abschnitte in den AVV-Tarifbestimmungen würden, wie in **Anlage 1** dargestellt, zum 01.06.2022 angepasst werden.

eTarif AVV

Aufbauend auf den Beschlüssen der Verbandsversammlung zur Einführung eines fahrtenbezogenen Preisdeckels im eTarif AVV am 24.11.2021 ergibt sich eine Ergänzung in den AVV-Tarifbestimmungen.

Die betreffenden Abschnitte in den AVV-Tarifbestimmungen würden, wie in **Anlage 2** dargestellt, angepasst werden. Hinsichtlich des Anpassungszeitpunktes befindet sich die Verbundgesellschaft noch im Austausch mit den übrigen Partnern in NRW und den Systemherstellern. Die jetzigen Pläne gehen von einer Umsetzung Anfang Juni 2022 aus.

Überarbeitung des Ausnahmekatalogs zum Job-Ticket und Job-Ticket Split

Auf Wunsch von Job-Ticket Kunden und nach vorangegangener Beratung mit den Verkehrsunternehmen schlägt die Verbundgesellschaft die Überarbeitung der Tarifbestimmungen für den Ausnahmekatalog zum Job-Ticket und Job-Ticket Split hinsichtlich der Aufnahme einer Sabbatical Regelung vor. Der betreffende Abschnitt in den AVV-Tarifbestimmungen würde, wie in **Anlage 3** dargestellt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst werden.

Anpassung Kündigungsfristen ABO

Mit dem neuen Gesetz für faire Verbraucherverträge, welches zum 01.03.2022 in Kraft tritt, werden künftig bestimmte, für Verbraucher nachteilige Vertragsabschluss- und -gestaltungsmethoden für unzulässig erklärt. So werden demnächst Verträge nach einer zulässigen, stillschweigenden Verlängerung jederzeit binnen eines Monats kündbar. Da die heutigen Abonnementbestimmungen eine AVV-weit festgelegte Frist (10. eines Monats) vorsehen und sich hieraus unter Umständen die Monatsfrist nicht einhalten lässt, besteht aufgrund der Gesetzesänderung Anpassungsbedarf. Die hieraus resultierenden Änderungen sind der **Anlage 4** zu entnehmen und sollen zum 01.03.2022 in Kraft treten.

Entfernung Nachlösen

Gemäß 14.6 der AVV-Tarifbestimmungen haben die Fahrgäste im ÖSPV (Bus) die Möglichkeit, über das dem Fahrer genannte Fahrtziel hinaus im Anschluss an die bereits bezahlte Strecke ein Ticket nachzulösen. Nach Berichten der Verkehrsunternehmen machen die Fahrgäste jedoch von dem Angebot des Nachlösen keinen Gebrauch. Die technische Abbildung, insbesondere im Kontext der Umsetzung der EFM Baustufe 2 und dem Einsatz von Tarifmodulen ist nicht minder komplex und stellt einen hohen vertrieblichen Aufwand dar. Aufgrund der Tatsache, dass das Angebot von den Fahrgästen nicht in Anspruch genommen wird, haben sich die Vertreter der Verkehrsunternehmen im

AVV für eine ersatzlose Entfernung der Regelung unter 14.6 „Nachlösen“ und damit Verschlinkung der Tarifbestimmungen ausgesprochen. Der Punkt 14.6 „Nachlösen“ in den AVV-Tarifbestimmungen würde, wie in der **Anlage 5** dargestellt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt entfernt werden.

Flugs-Ticket

Der Punkt „Flugs-Ticket“ in den AVV-Tarifbestimmungen weist in seiner bisherigen Fassung darauf hin, dass dieses auch für den NetLiner in Monschau zur Anwendung kommt. Da das „Flugs-Ticket“ nicht zum System der Raumbedienung des NetLiners passt, soll der entsprechende Abschnitt aus den Tarifbestimmungen auf Wunsch der ASEAG entfernt werden und somit die Anwendung des Flugs-Tickets für den NetLiner entfallen.

In den AVV-Tarifbestimmungen würden die entsprechenden Abschnitte, wie in **Anlage 6** dargestellt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst werden.

Redaktionelle Anpassungen

Azubi-ABO und Azubi-Ticket

Die beiden Tarifprodukte wurden vor geraumer Zeit eingeführt. Nachträglich soll es formulierungstechnische Nachschärfungen hinsichtlich der ganztägigen Gültigkeit an den Tarifbestimmungen geben. In den AVV-Tarifbestimmungen würden die entsprechenden Abschnitte, wie in **Anlage 7** dargestellt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt hinsichtlich der ganztägigen Gültigkeit geschärft werden.

Herausnahme Abellio / Streichung Abkürzung

Wie aus der Presse bekannt, ist Abellio seit dem 01.02.2022 nicht mehr als Verkehrsunternehmen im AVV vertreten. Zudem wird für die Rurtalbus fälschlicherweise die Abkürzung (RTB) genannt. Daher ergeben sich die in **Anlage 8** dargestellten Änderungen der Tarifbestimmungen, welche zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst werden sollen.

Anlage/n:

Anlage 1	Mobil-Ticket Abo
Anlage 2	eTarif AVV
Anlage 3	Überarbeitung des Ausnahmekatalogs zum Job-Ticket und Job-Ticket Split
Anlage 4	Anpassung Kündigungsfristen ABO
Anlage 5	Entfernung Nachlösen
Anlage 6	Streichung Flugs-Ticket bei Nutzung Netliner
Anlage 7	Redaktionelle Änderung Azubi-ABO, Azubi Ticket
Anlage 8	Streichung Abellio



Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.06.2022

6.4.7 Empfänger von Sozialleistungen

- (1) Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung, die Anspruch auf eine der unter Abs. 2 benannten Sozialleistungen haben, sind berechtigt, das im Vergleich zum regulären Tarif ermäßigte Mobil-Ticket (Ziffer 15.5.1.5.7) zu erhalten. **Empfänger der unter Abs. 2 benannten Sozialleistungen bei einem Sozialträger der Stadt Aachen oder StädteRegion Aachen sind darüber hinaus für einen zunächst 2-jährigen Pilotzeitraum berechtigt, das Mobil-ABO StädteRegion Aachen (Ziffer 15.5.2.8) zu erhalten.**
- (2) Zum Erwerb des Mobil-Tickets **bzw. Mobil-ABO StädteRegion Aachen** sind ausschließlich Personen berechtigt, die Leistungen der sozialen Mindestsicherung erhalten und Anspruch auf eine der folgenden Sozialleistungen haben:
1. Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
 2. Sozialgeld nach dem SGB II
 3. Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“) nach dem SGB XII
 4. Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 5. laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
 6. Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und Haushaltsmitglieder eines wohngeldberechtigten Haushaltes.

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt grundsätzlich durch den jeweils zuständigen Träger der Sozialleistung. Die Berechtigung zur Nutzung eines Fahrausweises für Empfänger von Sozialleistungen beginnt mit dem Monat, in dem die Sozialleistung erstmals gewährt wird. Mit dem Wegfall der Sozialleistung entfällt zeitgleich der Anspruch auf einen Fahrausweis für Empfänger von Sozialleistungen.

(...)

15.5.2 Abonnements

- (4) Abonnements des Verbundtarifes sind
1. Monats-ABO
 2. Aktiv-ABO
 3. Azubi-ABO
 4. Schüler-ABO
 5. Schülerjahreskarte
 6. School&Fun-Ticket
 7. Fun-Ticket im ABO
 8. **Mobil-ABO StädteRegion Aachen**
 9. AVV-Job-Ticket
 10. Job-Ticket Split

15.5.2.8 Mobil-ABO StädteRegion Aachen

- (1) Das Mobil-ABO StädteRegion Aachen wird im Rahmen einer befristeten Pilotphase von zunächst 2 Jahren angeboten und kann frühestens ab dem 01.07.2022 bis maximal zum 30.06.2024 genutzt werden. Über eine mögliche Fortführung wird informiert.
- (2) Das Angebot des Mobil-ABO StädteRegion Aachen richtet sich ausschließlich an Personen gem. Ziffer 6.4.7, welche Leistungsempfänger bei einem Sozialträger der Stadt Aachen oder StädteRegion Aachen sind.
- (3) Der Geltungsbereich des Mobil-ABO StädteRegion Aachen umfasst die StädteRegion Aachen gem. Anlage 2d.
- (4) Das Mobil-ABO StädteRegion Aachen gilt ganztägig.
- (5) Das Mobil-ABO StädteRegion Aachen ist ein persönliches Monatsabonnement und gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis sowie einer durch einen Sozialträger der Stadt Aachen oder StädteRegion Aachen ausgegebenen und zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Kundenkarte, auf der die (Personal-)Ausweisnummer oder das Geburtsdatum des Inhabers hinterlegt ist.
- (6) Das Mobil-ABO StädteRegion Aachen ist nicht übertragbar.
- (7) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist beim Mobil-ABO StädteRegion Aachen ausgeschlossen.
- (8) Das Mobil-ABO StädteRegion Aachen berechtigt bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss gem. Ziffer 9.

(...)

Anlage 4a Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Abonnements

	1			2	3	4
	A	B	C			
Monats-ABO Erwachsene	51,08	58,18	61,26	83,59	117,38	159,56
Schüler-ABO	40,51	46,41	48,91	66,48	92,65	127,00
Schülerjahreskarte	496,80	565,11	596,16	814,55	1.133,33	1.562,85
School&Fun-Ticket (Selbstzahler)				30,80		
Fun-Ticket Monats-ABO				17,62		
Azubi-ABO				63,00		
Aktiv-ABO				63,50		
Mobil-ABO StädteRegion Aachen				30,50		

Anlage 6 Bedingungen für das Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1 Abonnements im AVV-Tarif

- (1) Im Rahmen des Verbundtarifs für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) werden die folgenden Abonnements mit monatlichem Fahrgeldeinzug ausgegeben:
1. Monats-ABO
 2. Aktiv-ABO
 3. Schüler-ABO
 4. Azubi-ABO
 5. School&Fun-Ticket
 6. Fun-Ticket im ABO
 7. Mobil-ABO StädteRegion Aachen

4 Dauer des Abonnements

- (1) Mindestens für 12 Monate gelten:
1. Das Monats-ABO,
 2. das Aktiv-ABO,
 3. das Schüler-ABO,
 4. das Azubi-ABO sowie
 5. das Fun-Ticket im ABO.
 6. Mobil-ABO StädteRegion Aachen
- (3) Das Schüler-ABO, das Azubi-ABO und das Mobil-ABO StädteRegion Aachen enden automatisch mit dem Ende des Monats, bis zu dem die Bescheinigung der Schule / Ausbildungsstätte / eines Sozialträgers der Stadt Aachen oder StädteRegion Aachen längstens gültig ist, maximal jedoch nach Ablauf von 12 Monaten. Das Schüler-ABO, das Azubi-ABO und das Mobil-ABO StädteRegion Aachen enden vorzeitig, wenn die Bedingungen zum Bezug des jeweiligen Abonnements, insbesondere gemäß den AVV-Tarifbestimmungen, nicht mehr erfüllt werden. Der Vertragspartner hat das Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich über den Wegfall der Bezugsberechtigung zu informieren.
- (4) Eine missbräuchliche Nutzung des Mobil-ABO StädteRegion Aachen über den Zeitraum der Bewilligung eines Sozialträgers hinaus hat zur Folge, dass der Kunde für jeden angefangenen Monat seit Erlöschen der ihm durch einen Sozialträger der Stadt Aachen oder StädteRegion Aachen erteilten Bewilligung eine Nachzahlung in Höhe des jeweils aktuellen Preises (gemäß Anlage 4 Preise) des Monats-ABO Erwachsene der Preisstufe 2 an das zuständige Verkehrsunternehmen zu entrichten hat. Der monatlich zu entrichtende Nachzahlungsbetrag wird um bereits geleistete Zahlungen für das Mobil-ABO StädteRegion Aachen in vollem Umfang gemindert.

7 Kündigung des Abonnements

- (3) Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten 12 Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines vergleichbaren Monats-Tickets der entsprechenden Preisstufe für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende erhoben. Bei der vergleichbaren Monatskarte handelt es sich
1. bei dem Monats-ABO um das Monats-Ticket,
 2. beim Schüler-ABO um das Schüler-Ticket
 3. beim Azubi-ABO um das Azubi-Ticket
 4. beim Fun-Ticket im ABO um das Fun-Ticket
5. beim Mobil-ABO StädteRegion Aachen um das Mobil-Ticket StädteRegion Aachen

Abweichend hiervon wird beim Aktiv-ABO je Monat der Vertragslaufzeit ein Zuschlag von 20 % zum monatlichen Aktiv-ABO -Preis erhoben.

Es wird kein Unterschiedsbetrag bzw. keine Nachzahlung erhoben, wenn der Kunde verstorben ist.

Wechselt ein Kunde vom Abonnement in ein Job-, Firmen- oder Semester-Ticket, entfällt der Unterschiedsbetrag bzw. die Nachzahlung. **Wechselt ein Kunde vom Mobil-ABO StädteRegion Aachen in ein anderes Abonnementprodukt gemäß 15.5.2, entfällt der Unterschiedsbetrag bzw. die Nachzahlung ebenfalls.**



Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Anlage 14 Besondere Tarifbestimmungen für den eTarif AVV

5 Fahrpreisermittlung

[...]

5.2 Preisdeckel pro Fahrt

Auf den Gesamtpreis für eine Fahrt in der 2. Klasse wird pro Erwachsenen bzw. pro Kind ein maximaler Preis in Höhe des Einzel-Tickets in der jeweiligen Preisstufe (K, Flugs, 1,2,3,4) nach dem jeweils gültigen Preisstand (Anlage 4 Preise) angewandt.

5.32 Preisdeckel für 24 Stunden

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis, auch unter Berücksichtigung des Preisdeckels pro Fahrt, für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe.

[...]



Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.01.2022

15.5.2.8.2 und 15.5.2.9.3 Berechtigter Personenkreis

- (1) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeweils alle ständigen Mitarbeiter ein AVV-Job-Ticket abzunehmen. Vom Bezug des AVV-Job-Tickets ausgenommen sind:
1. Schwerbehinderte Mitarbeiter mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
 2. Mitarbeiter in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
 3. ordentlich Studierende mit AVV-Semester-Ticket oder mit SemesterTicket NRW,
 4. erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
 5. Mitarbeiter in Altersteilzeit, die sich in der Freistellungsphase befinden (Blockmodell),
 - ~~5.6.~~ Mitarbeiter, die ein Sabbatical mit einer Dauer von mindestens drei vollen Kalendermonaten in Anspruch nehmen.
 - ~~6.7.~~ ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiter,
 - ~~7.8.~~ Mitarbeiter ohne regelmäßige Arbeitsstätte. Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im AVV-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.

Alle geringfügig Beschäftigte gem. § 8 SGB IV sowie alle Beschäftigte mit einer Arbeitszeit, die weniger als die Hälfte der monatlichen tariflichen / betrieblichen Arbeitszeit ausmacht, können solidarisch vom Bezug des AVV-Job-Tickets ausgenommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Arbeitgeber.



Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.04.2022

Anlage 6 der AVV-Tarifbestimmungen

4 Dauer des Abonnements

- (1) Mindestens für 12 Monate gelten:
 1. Das Monats-ABO,
 2. das Aktiv-ABO,
 3. das Schüler-ABO,
 4. das Azubi-ABO sowie
 5. das Fun-Ticket im ABO.
- (2) Wenn
 1. das Monats-ABO,
 2. das Aktiv-ABO bzw.
nicht ~~bis zum bis zum 10. des Vormonats des Ende der 12-monatigen Vertragslaufzeit~~
~~Abonnement-Endes~~ gekündigt wird, verlängert es sich ~~unbefristet~~ auf unbestimmte Zeit.
- (3) Das Schüler-ABO bzw. das Azubi-ABO endet automatisch mit dem Ende des Monats, bis zu dem die Bescheinigung der Schule / Ausbildungsstätte längstens gültig ist, maximal jedoch nach Ablauf von 12 Monaten. Das Schüler-ABO bzw. das Azubi-ABO endet vorzeitig, wenn die Bedingungen zum Bezug des jeweiligen Abonnements, insbesondere gemäß den AVV-Tarifbestimmungen, nicht mehr erfüllt werden. Der Vertragspartner hat das Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich über den Wegfall der Bezugsberechtigung zu informieren.
- (4) Wenn das Fun-Ticket im ABO nicht ~~bis zum 10. des Vormonats des~~ bis zum Abonnement-Endes
Ende der 12-monatigen Vertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert es sich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs oder es endet automatisch mit dem Ende des Monats, bis zu dem die Bescheinigung der Schule / Ausbildungsstätte längstens gültig ist, maximal jedoch nach Ablauf von 12 Monaten. Das Fun-Ticket im ABO endet vorzeitig, wenn die Bedingungen zum Bezug, insbesondere gemäß den AVV-Tarifbestimmungen, nicht mehr erfüllt werden. Der Vertragspartner hat das Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich über den Wegfall der Bezugsberechtigung zu informieren.
- (5) Das School&Fun-Ticket wird grundsätzlich als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Abweichend hiervon kann der Einstieg ins School&Fun-Ticket-Abonnement bei Erstbeantragung je Ticketnutzer auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit um weitere 12 Monate. Mit Beginn des neuen Schuljahres ist unverzüglich ein Nachweis der Bezugsberechtigung zu erbringen. Das School&Fun-Ticket endet, wenn die Bedingungen zum Bezug, insbesondere gemäß den AVV-Tarifbestimmungen, nicht mehr erfüllt werden. Der Vertragspartner hat das Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich über den Wegfall der Bezugsberechtigung zu informieren.

7 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Hierzu muss bis zum 10. Tag desselben Monats eine Kündigung bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen. Das gilt auch während der 12-monatigen Erstlaufzeit; allerdings sind im Falle einer Kündigung, die vor Ablauf von 12 Monaten Vertragslaufzeit wirksam wird, Unterschiedsbeträge nach Abs. (3) zu entrichten. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats sollte möglichst bis zum 10. des letztgenutzten Abonnementsmonats in Textform bei dem Verkehrsunternehmen eingehen, damit der Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das Abonnement und der Vertrag enden bei wirksamer Kündigung am letzten Tag des Kündigungsmonats. School&Fun-Tickets können zum 31.07. gekündigt werden. Hierzu muss bis zum 10.07. eine Kündigung bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen. School&Fun-Tickets können auch bei Schulabgang oder bei Schulwechsel gekündigt werden, wenn die Schule, auf die der Wechsel erfolgt, keinen Vertrag über das School&Fun-Ticket abgeschlossen hat. Die Kündigung hierzu muss unverzüglich erfolgen.
- (2) Bei Tarifänderungen kann zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. Des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, eingereicht werden. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden bei Abonnementverträgen, die weniger als 12 Monate seit Vertragsbeginn bestanden haben, für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben.
- (3) Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten 12 Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines vergleichbaren Monats-Tickets der entsprechenden Preisstufe für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende erhoben. Bei der vergleichbaren Monatskarte handelt es sich
1. bei dem Monats-ABO um das Monats-Ticket,
 2. beim Schüler-ABO um das Schüler-Ticket
 3. beim Azubi-ABO um das Azubi-Ticket
 4. beim Fun-Ticket im ABO um das Fun-Ticket
- Abweichend hiervon wird beim Aktiv-ABO je Monat der Vertragslaufzeit ein Zuschlag von 20 % zum monatlichen Aktiv-ABO -Preis erhoben.
Es wird kein Unterschiedsbetrag bzw. keine Nachzahlung erhoben, wenn der Kunde verstorben ist.
Wechselt ein Kunde vom Abonnement in ein Job-, Firmen- oder Semester-Ticket, entfällt der Unterschiedsbetrag bzw. die Nachzahlung.
- (4) Eine Kündigung durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist möglich, wenn offene Forderungen der unter Absatz 1 genannten Leistungen oder daraus resultierende Mahngebühren oder Kartengebühren vorliegen und mindestens zwei Bankrücklastschriften innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.
- (5) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das eTicket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

- (6) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.



Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.01.2022

14.6 Nachlösen

~~Nachlösen über das dem Fahrer genannte Fahrtziel hinaus ist im Anschluss an die bereits bezahlte Strecke nur dann möglich, wenn der Fahrgast dieses rechtzeitig – spätestens am genannten Fahrtziel – bekannt gibt. In diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem zu zahlenden Fahrpreis für die Strecke von der Einsteigestelle bis zu dem neuen Fahrtziel und dem bereits entrichteten Fahrpreis nachzuzahlen. Das Nachlösen im SPNV ist nicht möglich.~~



Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

14.7.1.2 Flugs-Ticket

- (1) Für eine Fahrt auf der linienbezogenen Kurzstrecke (StädteRegion Aachen) ist das Flugs-Ticket erhältlich.
- (2) Das Flugs-Ticket gilt ausschließlich für Fahrten im Busverkehr. Auf den Linien des SPNV ist das Flugs-Ticket nicht gültig.
- (3) Die räumliche Gültigkeit des Flugs-Tickets ergibt sich aus dem Tarifinformationsaushang an der jeweiligen Einstiegshaltestelle, in dem die jeweils zum Kurzstrecken-Tarif erreichbaren Zielhaltestellen je Linie aufgeführt sind.
- (4) Das Flugs-Ticket berechtigt nicht zum Umsteigen zwischen den Buslinien.
- ~~(5) Für den Netliner in Monschau ist das Flugs-Ticket nur bei Abfahrten an den regulären Haltestellen, nicht bei Abfahrten an den „Spots“ erhältlich.~~
- ~~(6)~~(5) Das Flugs-Ticket ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.



Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

15.5.2.3 Azubi-ABO

- (1) Das Azubi-ABO erhalten Personen gem. Ziffer 6.4.3. Die Voraussetzungen zum Bezug eines Azubi-ABO müssen bei Vertragsbeginn mindestens noch für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein. Soll das Azubi-ABO nach 12 Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über das Fortbestehen der Bezugsberechtigung beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Das Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten für Auszubildende entfällt.
- (2) Der Geltungsbereich des Azubi-ABO umfasst das AVV-Netz gem. Anlage 2a.
- (3) Bei dem Azubi-ABO handelt es sich um ein persönliches Monatsabonnement.
- ~~(4)~~ Das Azubi-ABO ist nicht übertragbar.
- ~~(4)~~~~(5)~~ Das Azubi-ABO gilt ganztägig.
- ~~(5)~~~~(6)~~ Das Azubi-ABO berechtigt bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss gem. Ziffer 9.
- ~~(6)~~~~(7)~~ Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.
- ~~(7)~~~~(8)~~ Für Fahrten nach NRW über das AVV-Netz gem. Anlage 2a hinaus können alle Inhaber des Azubi-ABO zusätzlich das NRWupgradeAzubi gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erwerben.
- ~~(8)~~~~(9)~~ Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.

15.5.1.5.4 Schüler-Ticket

- (1) Das Schüler-Ticket erhalten Personen gem. Ziffer 6.4.2 Abs. (4).
- (2) Das Schüler-Ticket ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 6.1.1).
- ~~(3)~~ Das Schüler-Ticket ist nicht übertragbar.
- ~~(3)~~~~(4)~~ Das Schüler-Ticket gilt ganztägig.
- ~~(4)~~~~(5)~~ Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.
- ~~(5)~~~~(6)~~ Das Schüler-Ticket ist auch als Abonnement unter der Bezeichnung „Schüler-ABO“ erhältlich. (Ziffer 15.5.2.2).
- ~~(6)~~~~(7)~~ Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.



Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

2 Verkehrsunternehmen

Die dem AVV angehörigen Verkehrsunternehmen sind:

- | | | |
|----------------|---|--------------------|
| 1. | Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen | ASEAG |
| 2. | Abellio Rail GmbH
Körnerstr. 40, 58095 Hagen | Abellio |
| 32. | Arriva Personenvervoer Nederland B.V.
Trambaan 3, 8441 BH Heerenveen | Arriva |
| 34. | DB Regio AG, Region NRW
Willi-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf | DB |
| 45. | National Express Rail GmbH
Maximinenstr. 6, 50668 Köln | NX |
| 56. | Rurtalbus GmbH (RTB)
Kölner Landstraße 271, 52351 Düren | RTBus |
| 76. | Rurtalbahn GmbH
Kölner Landstraße 271, 52351 Düren | RTB |
| 78. | VIAS Rail GmbH Region West
Kölner Landstraße 271, 52351 Düren | VIAS |
| 89. | WestVerkehr GmbH
Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen | West |